

Der Musikunterricht im Musischen Zweig

Allgemeine Regelungen am musischen Gymnasium in Bayern

- a) Grundsätzlich muss ein Pflichtinstrument belegt werden.
- b) Es sind als Pflichtinstrumente zur Belegung alle Orchesterinstrumente (Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Streichinstrumente, Harfe und Schlagwerk), sowie Klavier, Kirchenorgel, Saxophon, Blockflöte (als Blockflötenfamilie) zugelassen.
- c) „Sonderinstrumente“ wie Percussion, Akkordeon, Hackbrett, Zither, Gitarre, Mandoline und auch der Gesang bedürfen einer Feststellungsprüfung und der Zustimmung der Schulleitung.
- d) Musik ist Kernfach und Vorrückungsfach.
- e) Es gibt große Leistungsnachweise (pro Halbjahr eine Schulaufgabe)
- f) Es gibt kleine Leistungsnachweise (Mitarbeit, Abfrage, Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen aller Arten und einmal pro Halbjahr ein einzelnes Vorsingen vor der Klasse)
- g) Darüber hinaus finden pro Halbjahr Klassenvorspiele (s. interne Regelungen) statt. Dabei spielt jeder Schüler vor seiner Klasse (Publikum) auf seinem Pflichtinstrument vor.

VMG-interne Regelungen

- a) Am VMG spielen die Schüler des musischen Gymnasiums zweimal pro Halbjahr vor der ganzen Klasse auf dem Pflichtinstrument vor.
- b) Die dritte erforderliche Halbjahresnote im Pflichtinstrument entsteht entweder als Halbjahresmitarbeitsnote durch einen Instrumentallehrer des VMG`s (sofern der Schüler am VMG seinen Instrumentalunterricht erhält!), oder durch ein drittes Klassenvorspiel pro Halbjahr vor dem Klassenmusiklehrer (sofern der Schüler seinen Instrumentalunterricht nicht am VMG erhält!).
- c) Ab der 6. Jahrgangsstufe müssen von den 4 Klassenvorspielen 3 Epochen der Vorspielliteratur abgedeckt werden.
- d) Ausnahme ist hierbei das Instrument „Schlagwerk“. Hier müssen von den 4 Klassenvorspielen 3 unterschiedliche „Instrumente“ vorgetragen werden, und dabei mindestens einmal ein Malletinstrument! (Bsp.: Kleine Trommel, Pauke, Drumset und Vibraphon)
- e) Folgende Instrumente können nach derzeitiger Budgetlage am VMG unterrichtet werden: Klavier, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Oboe, Saxophon, Trompete, Posaune, Blockflöte (als Blockflötenfamilie).
- f) Für alle anderen zugelassenen Instrumente gilt, dass diese zwar am VMG als Pflichtinstrument gewählt werden können, der Unterricht im Instrument jedoch privat finanziert (bei einem qualifizierten Privatlehrer, einer anerkannten Musikschule o. ä.) regelmäßig stattfinden muss. Die Instrumentalprüfungen werden jedoch ausschließlich von den hauptamtlichen Musiklehrern des VMG abgenommen.

Möglichkeiten und Chancen

- a) Schulkonzerte bieten die Möglichkeit, vor einem großen Publikum aufzutreten. Das VMG bietet davon sehr viele Möglichkeiten pro Jahr, wie z. B. Weihnachtskonzert, Musikalische Soireen, uvm.
- b) Die Schülerinnen und Schüler im musischen Zweig nehmen verpflichtend an einem Musikensemble teil.

Benotungsschema pro Schuljahr

(*Instrumentalnote* + *Note Klassenunterricht*) : 2 = Musiknote

dabei gilt:

Instrumentalnote = (4 Klassenvorspiel- + 2 Instrumentallehrernoten oder 2 weitere Klassenvorspiele) : 6

Note Klassenunterricht = ((2 Schulaufgaben) : 2) + ((alle kleinen Leistungsnachweise inklusive 2mal Gesang bei doppelter Wertung) : Anzahl der Leistungen) : 2